

Haushaltssatzung 2024

Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666 / GV. NRW. S. 202) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	393.646.290 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	426.086.290 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	4.110.000 EUR
somit auf	421.976.290 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	429.857.790 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	429.857.790 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	4.110.000 EUR)
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.077.250 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	199.413.740 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	202.085.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.576.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

186.335.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

359.740.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

28.330.000 EUR

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

180.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	282 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	282 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	250 v. H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 der Gemeindeordnung NRW, wenn sie im Einzelfall 250.000 EUR überschreiten und ihnen keine zur Deckung dieser Ausgaben zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen. Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Bewirtschaftung der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadtkämmerin erfolgen. Die Erläuterungen zum Haushaltsplan sind dabei zu beachten. Über Änderungen des Verwendungszweckes im Rahmen der Unabweisbarkeit entscheidet bis 250.000 EUR die Stadtkämmerin, darüber hinaus der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Die Wertgrenze gemäß § 13 Abs. 1 KomHVO, ab der unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.
- (4) Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO, ab der Investitionen als Einzelmaßnahme im Haushaltsplan auszuweisen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

- (5) Auf den im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.
- (6) Die Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind innerhalb der Produkte für die einzelnen Bereiche als übertragbar und gegenseitig deckungsfähig anzusehen. Für den Produktbereich 03 (Schulträgeraufgaben) gilt dies produktübergreifend.
- (7) Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen bleiben bis zum Ende des dritten dem Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen sind in Anlage 1 festgeschrieben.

§ 8

- (1) Die Wertgrenze gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a) GO NRW, bis zu der bei einem entstehenden Jahresfehlbetrag auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden kann, wird auf 3 v. H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplans festgesetzt.
- (2) Ein höherer Jahresfehlbetrag als geplant gilt bis 3 v. H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplans als unerheblich gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) GO NRW.
- (3) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen innerhalb einer Aufwandsart in einem Teilplan gelten bis zu 3 v. H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplans bzw. bis zu 3 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Finanzplans als unerheblich gemäß § 81 Abs. 2 GO Ziffer 2 NRW.
- (4) Bisher nicht veranschlagte Investitionen gelten bis zu 3 v. H. der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit als unerheblich gemäß § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW.

Monheim am Rhein, den 13.12.2023

gez.

(Zimmermann)
Bürgermeister

Regelung der Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen

gem. § 22 I der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)

bei der Stadt Monheim am Rhein

Gem. § 22 I KomHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Ermächtigungen unterliegen grundsätzlich einer zeitlichen Bindung bezogen auf das Kalenderjahr. Sollten am Jahresende noch Mittel verfügbar sein und die Liquiditätssituation nicht entgegenstehen, können diese Ermächtigungen ausnahmsweise übertragen werden. Sie erhöhen die entsprechenden Ansätze in den Haushaltsplänen der Folgejahre und stellen insoweit eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre dar.

Die Ermächtigungen können maximal bis zur Höhe des Haushaltsansatzes nach folgenden Grundsätzen übertragen werden:

Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit

Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen werden grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn bereits Aufträge vergeben und vorgebucht wurden.

Sie bleiben bis zum Ende des dritten dem Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Übertragung aufgrund rechtlicher Verpflichtung

Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Über- oder außerplanmäßig bereitgestellte Aufwendungen und Auszahlungen

Ermächtigungsübertragungen für über- oder außerplanmäßig bereitgestellte Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn eine Maßnahme bereits begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung oder Leistung erteilt wurde und die Maßnahmen nicht mehr rechtzeitig im Planjahr abgeschlossen werden konnte. Sie bleiben bis zum Ende des dem Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Verfahren

Alle Ermächtigungsübertragungen sind durch den zuständigen Bereich unter Angabe der Maßnahme schriftlich beim Finanzbereich zu beantragen. Im Antrag ist die Notwendigkeit der Übertragung durch eine fachliche Begründung darzustellen. Gleichzeitig ist anzugeben, wann die Mittel voraussichtlich zahlungswirksam werden. Da Ermächtigungsübertragungen eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre darstellen, ist vor Beantragung eine detaillierte Prüfung durch die Bereiche unerlässlich.

Sofern bei den Übertragungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung auch Folgejahre betroffen sind, müssen hinsichtlich der erhaltenen Einzahlungen passive Rechnungsabgrenzungen vorgenommen werden. Die Meldung erfolgt durch die Bereiche an den Bereich 20, der die Buchung der Rechnungsabgrenzung vornimmt.

Die Beantragung der Ermächtigungsübertragungen hat bis zum **15. Januar des Folgejahres** zu erfolgen.

Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet die Kämmerin. Im Fall ihrer Verhinderung der Bereichsleiter Finanzen.

Eine Übersicht der genehmigten Ermächtigungsübertragungen ist dem Rat mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen (s. § 22 IV S. 1 KomHVO).

Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und im Anhang gesondert anzugeben (s. § 22 IV S. 2 KomHVO).

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Monheim am Rhein, den

Daniel Zimmermann

Bürgermeister